

**Verordnung
über den
Leinenzwang
sowie
die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Zur Vermeidung von Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie zur Hintanhaltung von über das zumutbare Maß hinaus gehenden Belästigungen für Menschen und der besonderen Verhältnisse im Ortsgebiet von Völs (im beiliegenden Ortsplan blau ausgewiesen), hat aufgrund des § 6a Abs. 2 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes 1976, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet:

**§ 1
Leinenzwang**

In folgenden öffentlichen Einrichtungen und Gebieten der Marktgemeinde Völs sind Hunde an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen:

1. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft (im beiliegenden Ortsplan grün ausgewiesen), dabei handelt es sich um ein Gebiet das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind;
2. Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen/anlagen;
3. Öffentliche Gebäude und Anlagen mit den angeschlossenen Freiflächen, wie Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Sozialräume, Alten- und Pflegeheime, Vereinsgebäude, Veranstaltungszentren, Jugendzentren, Gemeindebauhöfe, Recyclinghöfe und ähnliches;
4. Parkanlagen;
5. Kinderspielplätze;
6. Freischwimmbäder;
7. Fitnessparcours;
8. Haltestellen von öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
9. auf den, in beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Ortsplan rot ausgewiesenen Spazier-, Wander- und Mountainbikewegen, das sind: der Wanderweg Rotental bis Velleberg und bis Omes, Wanderweg Greidfeld bis Omes, Radweg am Inn, Mitterweg - Unterführung beim Schuler/Cyta nach Westen, Blasiusberg, Forstmeile - Fit 2000, Spazierweg Seestraße und die Wege rund um den Völser Teich.

§ 2 Ausnahmen

- 1) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang ist neben den in § 1 nicht genannten Flächen der Hunderauslaufplatz beim Pumphaus im Ortsteil Werth der Marktgemeinde Völs und ist dieser, in beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Ortsplan gelb ausgewiesen.

§ 3 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- 1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,00 geahndet.
- 2) Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,00 geahndet.
Hinweis: Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen sind nach der StVO sauber zu halten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Leinenzwangverordnung vom 06.10.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Erich Ruetz

Angeschlagen am: 27.01.2012

Abgenommen am: 13.02.2012